

26.11.90

EG - AS - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über das dritte Aktionsprogramm der Gemeinschaft für
die Chancengleichheit für Frauen und Männer

KOM(90) 449 endg.; Ratsdok. 9908/90

871/90

KEP-AE-Nr.: 902949

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 26. November 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

I. EINFÜHRUNG

Kurzgefaßte Bilanz der beiden vorangegangenen Aktionsprogramme

Die Gemeinschaft war die treibende Kraft bei der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Ab 1975 hat die Gemeinschaft im Anschluß an die Verabschiedung des Sozialen Aktionsprogramms durch ihre Rechtsakte den Anwendungsbereich des - durch die Bestimmungen von Artikel 119 des Vertrags anerkannten - Gleichheitsgrundsatzes allmählich klarer umrissen und erweitert. In der Folge hat die Gemeinschaft zwei Aktionsprogramme zur Chancengleichheit verabschiedet, die bedeutende Fortschritte in diesem Bereich ermöglicht haben.

Angesichts der Tatsache aber, daß die Anwendung von Gesetzen allein nicht genügt, um die Chancengleichheit in der Realität zu fördern, hat sich die Kommission im Verlauf der beiden ersten Aktionsprogramme darum bemüht, konkrete Aktionen zu fördern, die darauf abzielen, die Lage der Frauen in der Praxis zu verbessern, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung. Die Einrichtung von Kontakt- und Austauschnetzen, die Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsaktionen und die Finanzierung von konkreten positiven Aktionen, insbesondere zugunsten der am meisten benachteiligten Kategorien von Frauen, haben dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit auf die Probleme und Hindernisse zu lenken, mit denen Frauen insgesamt auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft konfrontiert werden, dort Korrekturen vorzunehmen, wo der Gleichheitsgrundsatz verletzt wurde, und die Mobilisierung der verschiedenen betroffenen Partner voranzutreiben, insbesondere die der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner.

Im Übrigen hat die Kommission eng mit den in den Mitgliedstaaten eingerichteten Ausschüssen oder sonstigen Gremien für die Gleichstellung zusammengearbeitet, deren Bedeutung immer mehr angewachsen ist. Diese Zusammenarbeit wurde insbesondere durch die Einrichtung des aus Vertretern sämtlicher Mitgliedstaaten zusammengesetzten Beratenden Ausschusses für die Chancengleichheit im Jahre 1981 begünstigt.

Die Gleichstellungsausschüsse oder die entsprechenden Gremien, die Sozialpartner und das Europäische Parlament haben die positive und anregende Wirkung der Maßnahmen der Kommission zur kohärenten Entfaltung der Aktion zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen auf Gemeinschaftsebene anerkannt und die Kommission aufgerufen, ihre Arbeit weiterzuführen und zu intensivieren, zum einen, um den gemeinschaftlichen Besitzstand in allen Mitgliedstaaten zu festigen, und zum anderen, um der neuen Situation und den neuen Herausforderungen der neunziger Jahre begegnen zu können.

Daher sieht die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer eine Verstärkung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit vor und die Ausarbeitung des 3. Programms ist in dem Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta niedergelegt.

Indem der Rolle des Parlaments - und vor allem der des Ausschusses für die Rechte der Frau - bei der Entwicklung der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Chancengleichheit Rechnung getragen wurde, hat man bei dem 3. Aktionsprogramm die verschiedenen Entschlüsse zur Frage der Gleichstellung berücksichtigt.

Die internationale Perspektive auf dem Gebiet der Chancengleichheit - die Notwendigkeit der Solidarität

Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat sich auch die Gesamtperspektive der Chancengleichheit verändert. Der ständige Austausch von Erfahrungen und Gutachten zur Chancengleichheit von Männern und Frauen auf europäischer und internationaler Ebene kann nur zu einer gegenseitigen Bereicherung führen, insbesondere, wenn man sich die Verstärkung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Nachbarländern vor Augen hält. Die Gemeinschaft wird ihre Solidarität mit den Frauen der Drittländer unter Beweis stellen müssen. Durch die Entwicklung der internationalen Situation ist eine stärkere Zusammenarbeit mit den betroffenen europäischen und internationalen Organisationen angezeigt, vor allem mit den Vereinten Nationen, eingedenk von deren weltweitem Aktionsprogramm bis zum Jahre 2000 mit dem Titel: "Nairobi Forward Looking Strategies for the Advancement of Women".

Der sozio-ökonomische Kontext

Das 3. Aktionsprogramm wird in einem neuen sozio-ökonomischen Kontext ablaufen. Neu insofern, als in den entsprechenden Zeitraum die Verwirklichung des Binnenmarkts fällt, was vor allem von seiten der Unternehmen und der Arbeitnehmer ständige Anpassungsbemühungen erforderlich macht, um die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Wirtschaft zu verbessern. Neu auch deshalb, weil die demographischen Perspektiven am Beginn des XXI. Jahrhunderts die Gefahr in sich bergen, daß Spannungen auf dem Arbeitsmarkt auftreten. Angesichts dieser Veränderungen braucht Europa qualifizierte Arbeitskräfte, und der Beitrag der Frauen wird dabei eine entscheidende Rolle spielen. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten bilden die Frauen jedoch oft eine Arbeitskräftereserve, die zur Zeit nicht voll genutzt wird. Es sind noch zahlreiche Hindernisse vorhanden, die einer Mitwirkung der Frauen in der Welt der Arbeit und in der Gesellschaft unter gleichberechtigten Bedingungen im Wege stehen. Die große Mehrheit der Frauen besetzt noch wenig qualifizierte Arbeitsplätze und befindet sich in ungesicherten Arbeitsverhältnissen. Außerdem ist festzustellen, daß der Unterschied zwischen der Arbeitslosenquote der Männer und der der Frauen (7 % gegenüber 12 % für die gesamte Gemeinschaft) sich noch vergrößert. Noch mehr Besorgnis erregt die Tatsache, daß die Zahl der Frauen bei den Langzeitarbeitslosen zunimmt, die heute 55 % der Gesamtzahl der Langzeitarbeitslosen ausmachen, wobei diese Frauen besonders große Schwierigkeiten bei der beruflichen Wiedereingliederung haben. So fühlen sich die Frauen heute wegen ihrer mangelnden Qualifikation und ihrer ungesicherten Arbeitsverhältnisse durch die strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarkts und die Beschleunigung des technologischen Wandels, die von der Vollendung des Binnenmarkts erwartet werden, besonders bedroht. Im übrigen stellen sie eine Reserve an potentiellen Fähigkeiten dar, die für die wirtschaftliche Entwicklung Europas unerlässlich ist.

Eine verbesserte Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt, nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht, ist heute ein wesentlicher Bestandteil der Strategie des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Europas.

Angesichts dieser Veränderung des sozio-ökonomischen Kontexts muß die Kommission ihre Initiativen anpassen. Aus diesem Grunde schlägt die Kommission ein neues Aktionsprogramm - mit mittelfristiger Perspektive - vor, dessen grundlegendes Ziel darin besteht, zur Förderung einer vollen und uneingeschränkten Mitwirkung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und einer Aufwertung ihrer Rolle beizutragen.

Bei der Betrachtung dieses neuen Kontexts tritt heute zutage, daß die Politik der Chancengleichheit für Frauen und Männer nicht länger lediglich als eine spezielle politische Maßnahme mit begrenztem Anwendungsbereich betrachtet werden kann, sondern daß sie als ein Bestandteil und eine eigenständige Dimension der Wirtschafts- und Sozialpolitiken sowie der Strukturpolitiken der Gemeinschaft angesehen werden muß.

Unter diesen Voraussetzungen hat das 3. Aktionsprogramm folgende Ziele:

- den gemeinschaftlichen Besitzstand zu konsolidieren sowie die bisherigen Erfahrungen zu verwerten und daraus Nutzen zu ziehen;
- neue Initiativen zugunsten der Frauen im Bereich der Berufsausbildung und der Beschäftigung zu entwickeln, die sich in den Rahmen der gemeinschaftlichen Politiken und Programme einfügen;
- die partnerschaftlichen Beziehungen und die gegenseitige Ergänzung der von den verschiedenen betroffenen Akteuren (Kommission, Mitgliedstaaten und Sozialpartner) durchgeführten Aktionen zu verstärken.

Das 3. Aktionsprogramm muß somit einen neuen Abschnitt in der Entwicklung der Politik der Gleichstellung bezeichnen, indem es eine stärker integrierte und umfassendere Aktionsstrategie anbietet.

Gegenseitige Ergänzung und Subsidiarität

Diese Strategie gründet zunächst einmal auf einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den "Partnern der Gleichstellung", d. h. zwischen all denjenigen, deren Engagement für die Durchführung des Programms erforderlich ist, einschließlic der betreffenden Organisationen auf lokaler und regionaler Ebene. Erfolg und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit können nur gewährleistet werden, wenn sich die von der Kommission und die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen gegenseitig ergänzen. In dem 3. Programm wird zu diesem Zweck festgelegt, welche Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen und für welche die Mitgliedstaaten verantwortlich sind. Bei dieser Aktionsstrategie wird auch ein echtes Engagement von seiten der Sozialpartner gefordert, die bei der Verwirklichung der im Programm festgelegten Ziele sowie bei der Einbeziehung der Chancengleichheit in den sozialen Dialog eine grundlegende Rolle zu spielen haben. Nur durch koordiniertes und sich gegenseitig ergänzendes Handeln aller Partner lassen sich die Antriebs- und Synergieeffekte, die für die Verwirklichung der Ziele des 3. Programms erforderlich sind, erreichen und können dauerhafte Veränderungen stattfinden.

Im übrigen sieht das 3. Aktionsprogramm die Einbeziehung des Zieles der Gleichstellung in die allgemeinen Politiken vor, was ein neuartiges Merkmal dieses Programms darstellt. Dies bedeutet, daß die Zielsetzung der Chancengleichheit in die Ausarbeitung und die Durchführung sämtlicher entsprechender Politiken und Aktionsprogramme Eingang finden muß, sowohl auf Gemeinschaftsebene wie auch auf der Ebene der Einzelstaaten.

Die Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Chancengleichheit zugunsten der Frauen im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung (die Initiative NOW) stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Ihre Durchführung erfolgt im Rahmen der Zielsetzungen der Strukturfonds, wobei die spezifischen strukturellen Schwierigkeiten berücksichtigt werden, mit denen Frauen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind, insbesondere in den schwächer entwickelten Regionen. Das Programm NOW

stellt einen wesentlichen Stützpfeiler dieses 3. Aktionsprogramms dar, und was die Durchführung des Programms betrifft, so wird die Beachtung der Prinzipien der gegenseitigen Ergänzung und der Subsidiarität dank dem System der Partnerschaft gewährleistet, das im Zuge der Reform der Strukturfonds eingerichtet wurde.

Die Ziele des 3. Aktionsprogramms

Damit man den Herausforderungen der neunziger Jahre gerecht werden kann, wurde als umfassendes Ziel des 3. Aktionsprogramms die Förderung der Mitwirkung der Frauen und der Neubewertung ihres Beitrags zum wirtschaftlichen und sozialen Leben festgesetzt. Die im Rahmen des 3. Aktionsprogramms vorgeschlagenen Maßnahmen orientieren sich an drei Grundsatzthemen:

1. Anwendung und Entwicklung des rechtlichen Rahmens

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben folgende Zielsetzung:

- die Anwendung und Weiterentwicklung der vorhandenen Rechtsvorschriften sicherzustellen;
- die Beschäftigung mit den spezifischen Konzepten des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit und der mittelbaren Diskriminierung zu vertiefen;
- das Niveau der Information über Rechte und Pflichten anzuheben.

2. Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben folgende Ziele:

- die Mitwirkung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt durch Entwicklung spezifischer Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung von Frauen sowie durch die Förderung von weiblichen Unternehmern und von örtlichen Beschäftigungsinitiativen zu verstärken;
- die Qualität der Beschäftigung von Frauen mit Hilfe einer sinnvolleren Nutzung ihres Potentials zu verbessern, insbesondere durch Verstärkung der Maßnahmen zur Bildungsförderung, durch Berufsausbildungsmaßnahmen, durch eine bessere Nutzung der menschlichen Ressourcen und durch positive Aktionen in den Unternehmen;
- die Hindernisse abzubauen, die dem Zugang der Frauen zu einer Beschäftigung und ihrer Mitwirkung im Berufsleben im Wege stehen, insbesondere durch Maßnahmen zur Erleichterung eines Ausgleichs zwischen den Pflichten in Familie und Beruf.

Um diese Ziele erreichen zu können, leitet die Kommission eine neue Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Chancengleichheit im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung (die Initiative NOW) ein und führt ihre Tätigkeit im Bereich der Beschäftigung weiter.

3. Verbesserung der Stellung der Frauen in der Gesellschaft

Es wurde die Meinung vertreten, daß die Sensibilisierungsaktionen über den Bereich der Beschäftigung hinausgreifen müßten, um dauerhafte Fortschritte und einen tatsächlichen Wandel der Einstellungen zu erreichen; daher will man mit der vorgeschlagenen Aktion folgendes erreichen:

- die Sensibilisierungsaktionen zu den spezifischen Zielsetzungen des Aktionsprogramms fortführen und weiterentwickeln und die Information über die Themen der Chancengleichheit verbessern und verbreiten;
- weiterhin eine sinnvollere Mitwirkung der Frauen in den Medien ermutigen und neuartige Programme entwickeln, die ein positives Bild der Frau vermitteln;
- Maßnahmen anregen, die die Mitwirkung der Frauen am Entscheidungsprozeß im wirtschaftlichen und sozialen Leben fördern sollen.

II. MASSNAHMEN IM RAHMEN DES 3. AKTIONSPROGRAMMS

1. ANWENDUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Erreichte Fortschritte - Artikel 119 des EWG-Vertrags und Richtlinien zur Gleichstellung

Artikel 119 des Römischen Vertrags und die fünf Richtlinien zur Gleichbehandlung stellen die Rechtsgrundlage für die Gemeinschaftsaktion dar, deren Zweck darin besteht, die Beachtung und Förderung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu erreichen. Diese Bestimmungen bilden einen Komplex von für die Mitgliedstaaten zwingenden Rechtsvorschriften, der durch mehrere bedeutsame Entscheidungen des Gerichtshofs in seiner Bedeutung klargestellt wurde.

Dank dem 1974 verabschiedeten Sozialen Aktionsprogramm und der Durchführung des 1. und 2. Aktionsprogramms für die Chancengleichheit der Frauen stellt das Gemeinschaftsrecht zur Chancengleichheit inzwischen einen gut ausgearbeiteten rechtlichen Rahmen dar. Richtlinie 75/117 (Gleiches Entgelt für Männer und Frauen), 76/207 (Gleichbehandlung hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen) und 79/7 (Schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit) haben einen weitgehenden Beitrag zur Herausbildung der entsprechenden Rechte und Pflichten in den Mitgliedstaaten geleistet. Sämtliche Mitgliedstaaten haben das Prinzip der Gleichbehandlung in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen. Damit wurde es möglich, bei zahlreichen Praktiken und Verfahren im Bereich der Beschäftigung sowie bei bestimmten in der Gemeinschaft gültigen Systemen der sozialen Sicherheit eine Abänderung zum Guten zu erreichen.

Im Laufe der Durchführung des 2. Aktionsprogramms wurden zwei weitere Richtlinien verabschiedet. Es handelt sich um Richtlinie 86/378 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit und um Richtlinie 86/613 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Tätigkeit - auch in der Landwirtschaft - ausüben, sowie über den Mutterschutz.

Zwei weitere während dieses Zeitraums ausgearbeitete Richtlinienvorschläge sind noch nicht vom Rat verabschiedet worden - bei dem ersten Vorschlag geht es um Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen und bei dem zweiten um die Beweislast. Ein weiterer Richtlinienvorschlag über den Schutz von Schwangeren und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz ist von der Kommission im September 1990 angenommen und dem Rat vorgelegt worden.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Douglas Barber gegen Guardian Royal Exchange Group (Rechtssache 262/88) vom 17. Mai 1990 hat weitreichende Auswirkungen auf Systeme betrieblicher Renten. Der Gerichtshof war der Auffassung, daß die Betriebsrenten einen integrierenden Bestandteil der Entlohnung der Beschäftigten bildeten und daher in den Anwendungsbereich von Artikel 119 des Römischen Vertrags fielen, in dem der Grundsatz eines gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit in den Mitgliedstaaten

der Europäischen Gemeinschaft festgelegt wird. Durch dieses Urteil ist in der Debatte über den Anwendungsbereich von Artikel 119 eine weitgehende Klärung herbeigeführt worden; es wird weitreichende juristische und politische Auswirkungen nach sich ziehen.

Die Kommission ist der Meinung, daß nach der Annahme der Richtlinienentwürfe und der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Berücksichtigung der Folgen des Urteils in der Sache Barber, mit dem bestimmte Lücken in der Rechtsprechung geschlossen werden sollten, die Gemeinschaft jetzt über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügt.

Perspektiven

In Anbetracht der vorstehend beschriebenen Entwicklungen soll in dem 3. Programm der Schwerpunkt im wesentlichen auf eine verbesserte Wirksamkeit des vorhandenen rechtlichen Rahmens gelegt werden.

Der Kommission in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge obliegt es, über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu wachen. Sie muß also unter allen Umständen die wirksame Durchführung der Bestimmungen von Artikel 119 und der Richtlinien zur Gleichstellung in den Mitgliedstaaten verfolgen und verbessern und nötigenfalls Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Streitverfahren allein genügen jedoch nicht – soll der Grundsatz der Gleichbehandlung verwirklicht werden, so muß ein besseres Verständnis der Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts erreicht werden, und zwar nicht nur bei Arbeitgebern, Gewerkschaften und Arbeitnehmern, sondern auch bei denen, die das Recht anzuwenden haben. Es müßte auch dafür gesorgt werden, daß Entschädigungen vor Gericht leichter zu erlangen sind, und es müßten wirksame Rechtsmittel für Personen geschaffen und entwickelt werden, die Opfer von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts sind.

Trotz der auf juristischem Gebiet im Lauf des vergangenen Jahrzehnts erreichten Fortschritte sind bestimmte komplexe Begriffe, insbesondere die der "mittelbaren Diskriminierung" und des "gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit" noch eingehender zu klären. Außerdem klafft weiterhin eine Lücke zwischen den gesetzlichen Verpflichtungen und der täglichen Praxis in den Mitgliedstaaten. So besteht immer noch ein erheblicher Unterschied zwischen den durchschnittlichen Entlohnungen für Männer und für Frauen in der Gemeinschaft. Die von Frauen erbrachte Leistung wird weiterhin unterbewertet, und zwar wegen der Diskriminierungen, die den Systemen der beruflichen Einstufung, der Beurteilung und der Beförderung sowie den Systemen der sozialen Sicherheit innewohnen. Mit diesen Fragen muß man sich aufmerksam beschäftigen.

Es gibt in der Tat noch viel zu tun, nicht nur, um die wirksame Durchsetzung des vorhandenen Gemeinschaftsrechts sicherzustellen, sondern auch, um einige komplexe Begriffe klarzustellen und um sein konkretes Anwendungsgebiet zu erweitern, insbesondere im Bereich des sozialen Schutzes.

Daher muß die Kommission im Verlaufe des 3. Aktionsprogramms weiterhin darauf achten, die Anwendung der bestehenden Bestimmungen zu verbessern, sie muß sich weiterhin darum bemühen, ein besseres Kenntnis und ein größeres Verständnis der Rechtsvorschriften zur Gleichstellung zu erreichen und sie muß noch vorhandene Gesetzeslücken schließen.

Hier muß die Kommission insbesondere auf folgenden Gebieten tätig werden:

1. Anwendung und Weiterentwicklung der vorhandenen Verfahren

Die Kommission wird wie bei früheren Gelegenheiten von Artikel 169 des Vertrags Gebrauch machen, wenn sie dies für angebracht hält. Im übrigen wird sie weiterhin die Anwendung der geltenden Richtlinien verfolgen, wobei sie sich auch auf das Netz unabhängiger Sachverständiger und die entsprechenden Gremien stützen wird. Darüber hinaus geht es angesichts der Komplexität des Rechtssystems darum, bestimmte Begriffe zu klären und eine vertiefte Untersuchung der Wirksamkeit der in Kraft befindlichen juristischen Mechanismen durchzuführen sowie deren Verstärkung ins Auge zu fassen, falls sich dies als erforderlich erweist.

2. Prüfung spezifischer Fragestellungen: Die Kommission verpflichtet sich, folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Gleiches Entgelt bei gleicher Arbeit

- ein Memorandum zu verabschieden, in dem das Konzept des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit und dessen Tragweite festgelegt werden und Hinweise für die Kriterien zu geben, die bei der Beurteilung und der beruflichen Einstufung zu berücksichtigen sind;
- über die Merkmale der Entlohnungssysteme und deren Auswirkungen auf die Unterschiede bei der Bezahlung von Frauen und Männern Informationen zu sammeln und Studien durchzuführen;

b) Mittelbare Diskriminierung

in Zusammenarbeit mit dem Netz Juristische Fragen zur Klärung des Begriffs der mittelbaren Diskrimination beizutragen, wobei die Auslegung des Europäischen Gerichtshofs als Grundlage dienen soll;

c) Sozialer Schutz und soziale Sicherheit

unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Barber (Rechtssache 262/88) vom 17. Mai 1990 eine Mitteilung über die betrieblichen oder ergänzenden Leistungssysteme vorzulegen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 119/EWG über die Gleichheit des Arbeitsentgelts fallen und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen;

d) Frauen als Selbständige

dem Rat einen Bericht über die Durchführung von Richtlinie Nr. 86/613/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Tätigkeit - auch in der Landwirtschaft - ausüben, sowie über den Mutterschutz vorzulegen. Diese Richtlinie soll, wie in Artikel 11 vorgesehen, überarbeitet werden.

3. Sensibilisierung: Die Kommission verpflichtet sich, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) In Zusammenarbeit mit dem Netz Juristische Fragen die Verbreitung von Informationen und Ausbildungsmaterialien zu den Konzepten der Rechte, zu den neuen Rechtsvorschriften und zu den Möglichkeiten einer zweckmäßigeren Anwendung der vorhandenen Bestimmungen bei Richtern und Staatsanwälten sowie Anwälten und Vertretern sonstiger mit der Anwendung des Rechts befaßter Berufe zu fördern;

- b) die Entwicklung des Rechts in den Mitgliedstaaten zu verfolgen und ein System zur Verbreitung von Informationen über die Rechtsprechung und die Rechtsnormen aufzubauen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß es den Mitgliedstaaten obliegt, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) darüber zu wachen, daß neue Rechtsvorschriften keine diskriminierenden Bestimmungen enthalten und angemessene Rechtsmittel für eine gemeinsame Beschwerde zu schaffen sowie darauf zu achten, daß die für die Politik der Gleichstellung zuständigen einzelstaatlichen Stellen und die übrigen betroffenen Instanzen über ausreichende Mittel verfügen, um die Personen wirksam unterstützen zu können, die einen Schadenersatz vor Gericht einklagen wollen;
- b) die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Anwendung der Rechtsvorschriften zur gleichen Entlohnung sicherzustellen sowie die möglichen praktischen Auswirkungen der Entscheidungen des Gerichtshofs systematisch zu untersuchen und dafür zu sorgen, daß es auch tatsächlich zu diesen Auswirkungen kommt;
- c) die Verbreitung von juristischen Informationen unter Einbeziehung von Kursen über das Gemeinschaftsrecht und den Grundsatz der Gleichstellung bei der Ausbildung von Fachleuten und all derer, die Recht sprechen, zu verbessern und Informations- und Sensibilisierungskampagnen über die juristischen Rechte und Verpflichtungen für Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Arbeitgeber und die breite Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß es den Sozialpartnern obliegt, bei den Tarifverhandlungen den Grundsatz der gleichen Entlohnung sowie die Systeme zur Einstufung und zur Bewertung der Funktionen einzubeziehen und die Entlohnungs- und Einstufungssysteme einer Prüfung zu unterziehen, um unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Bestimmungen zu eliminieren.

2. INTEGRATION DER FRAUEN IN DEN ARBEITSMARKT

Bisherige Erfolge

Im 2. Aktionsprogramm sind eine bestimmte Anzahl von Beschäftigungsmaßnahmen für Frauen festgelegt, insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt. Dieses Ziel dürfte nicht nur durch Anwendung des Rechts, sondern auch durch spezifische Maßnahmen zur Förderung der Berufstätigkeit von Frauen und zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zu Berufen, in denen sie unterrepräsentiert sind, insbesondere über gezielte Maßnahmen erreicht werden.

Die Entschleßung des Rats vom 7. Juni 1984 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Frauen unterstreicht die Bedeutung und die Besonderheiten dieses Problems, die spezifische Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für die Beschäftigung von Frauen und für die Förderung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt erforderlich machten. Diese Grundsätze sind ebenfalls in der Entschleßung des Rats vom 12. Dezember 1988 enthalten, die insbesondere die Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen ins Berufsleben betrifft.

In diesem Zusammenhang wurde erstmals 1983 ein Kontakt- und Austauschnetz für berufstätige Frauen geschaffen. Es handelt sich um ein Netz für Untersuchungen und Forschungen, dem Wirtschaftswissenschaftler, Bevölkerungsstatistiker und Arbeitssoziologen aus den einzelnen Mitgliedstaaten angehören. Das Netz arbeitet eng mit dem Statistischen Amt zusammen. Die erste Aufgabe bestand in der Prüfung "der statistischen Indikatoren für die Entwicklung der Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt". Kürzlich hat das Netz eine zusammenfassende Untersuchung und einzelstaatliche Berichte über "Wanderarbeiterinnen und Arbeitsbedingungen", atypische Beschäftigungen in den zwölf Mitgliedstaaten und Untersuchung über die Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die Beschäftigung von Frauen im Textil- und Banksektor veröffentlicht.

Da sich lokale Beschäftigungsmaßnahmen als wirksames Instrument für die Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit erwiesen haben, hat die Kommission 1987 ein Soforthilfeprogramm für Arbeitsbeschaffung gestartet, das die Unternehmensgründung durch Frauen erleichtern und fördern soll. Dieses vom Kontakt- und Austauschnetz "ILE" unterhaltene und geförderte Programm findet sehr großen Anklang und hat einen Multiplikationseffekt mit Partnerschaftsprojekten auf lokaler und regionaler Ebene ermöglicht.

Zur Förderung positiver Maßnahmen hat die Kommission eine Reihe von Kontakt- und Austauschnetzen geschaffen. Neben dem Netz über die "Diversifizierung der Berufswahl" wurden drei weitere Netze zur Förderung positiver Maßnahmen im Rahmen des 2. Aktionsprogramms geschaffen: Das Netz "positive Maßnahmen im Privatsektor", die "Arbeitsgruppe höherer öffentlicher Dienst" und der "Lenkungsausschuß für Chancengleichheit in Fernsehen und Rundfunk". Aufgrund der Arbeit dieser Netze konnten die Kommission und die Mitgliedstaaten umfassende Erfahrungen zur Formulierung und Einleitung positiver Maßnahmen gewinnen.

Schließlich wurde im Dezember 1988 das Netz "IRIS" zur Verbesserung der beruflichen Ausbildung von Frauen und ihrer Vorbereitung auf das Jahr 1992 gestartet. IRIS ist ein Programmnetz zur beruflichen Ausbildung für die spezifischen Bedürfnisse von Frauen, insbesondere zur Entwicklung einer Methodologie der Berufsausbildung von Frauen, von Beurteilungskriterien für die Berufsausbildung und für die Förderung des Erfahrungsaustauschs.

Als Ergebnis des 2. Aktionsprogramms kann festgehalten werden, daß die Gleichbehandlung von Männern und Frauen nur durch umfassende Fortschritte im Ausgleich von Berufsleben und Familienpflichten erreicht werden kann. Speziell hierfür hat die Kommission das Netz "Kinderkrippen" geschaffen. Dieses Netz leistete einen umfassenden Beitrag bei der Erfassung und Bewertung von Daten über Kinderkrippen in sämtlichen Mitgliedstaaten. Es hat die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung des Problems gelenkt und Empfehlungen an die Kommission ausgesprochen. Ferner wurden drei wichtige Berichte veröffentlicht. Das Problem der Kinderkrippen konnte somit vertieft werden, wobei die Tatsache hervorgehoben wurde, daß ein System von gut geführten Kinderkrippen eine Vorbedingung für eine echte Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt darstellt.

Ausblick auf die Zukunft

Trotz der oben aufgeführten Fortschritte und trotz einer gewissen Zunahme der Beschäftigungsrate von Frauen hat sich die Schere zwischen Arbeitslosenziffern von Männern und Frauen weiter vergrößert, wobei Frauen die Mehrheit der Dauerarbeitslosen ausmachen. Der Trend zu verstärkter Teilzeitarbeit und frauenuntypischen Beschäftigungen könnte die Spaltung und Parzellierung auf dem Arbeitsmarkt noch verschärfen. Ferner driften immer mehr Frauen zu wirtschaftlichen und sozialen Randgruppen ab.

Im Verlauf des 2. Aktionsprogramms hat sich immer mehr gezeigt, wie notwendig auch eine bessere qualitative Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt ist. Trotz verstärkter Präsenz in der Arbeitswelt sind Frauen in sämtlichen Beschäftigungsbereichen auf niedrige Positionen beschränkt, selbst in Bereichen, wo sie die Mehrheit darstellen. Obwohl heute mehr Frauen in mittleren Positionen beschäftigt sind als zu Anfang der 80er Jahre, erreichen sie praktisch keine höheren Positionen. Die fehlenden persönlichen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen sind ein schwerwiegendes Hindernis für die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen; ferner hat dies eine enorme Verschwendung von Talenten und Fachwissen zur Folge, was dazu beiträgt, daß die Männer in ihrer traditionellen Sicht der Rolle der Frau bestärkt werden.

Hindernisse für die Integration von Frauen

Die beiden wesentlichen Faktoren, die heute Frauen am Zugang zum Arbeitsmarkt behindern, sind die Diskriminierung im Bereich der Erziehung und erschwelter Zugang zur Berufsausbildung. Eine echte Chancengleichheit zwischen Jungen und Mädchen in der Schule ist eine Grundlage für die Gleichheit im Berufsleben. Die in diesem Lebensabschnitt erworbenen Einstellungen und Kenntnisse haben einen grundlegenden Einfluß auf die künftigen beruflichen Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Bedeutung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Jungen und Mädchen in der Schule wird vom Rat und den im Rat vereinten Bildungsministern in einer EntschlieÙung zur Durchführung von Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene anerkannt.

Andererseits bleiben viele Frauen aufgrund des erschwerten Zugangs zur Berufsausbildung auf einem niedrigen Qualifikationsniveau und sind schließlich auf schlecht bezahlte und sozial schlecht abgesicherte Stellen angewiesen. Der relativ niedrige Ausbildungsstand von Frauen ist heute einer der Gründe dafür, daß das Arbeitspotential der Frauen nach wie vor zu wenig genutzt wird und daß die Arbeitsplätze von Frauen besonders stark gefährdet sind. Daher besteht ein offensichtlicher Bedarf für eine substantielle Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten und des besseren Zugangs zur Berufsausbildung über Beratungsmaßnahmen, vorbereitende Ausbildung (einschließlich persönliche Bilanz, Berufsberatung oder Arbeitsplatzbeschaffung), Umschulung und Fortbildung. Diese Notwendigkeit ist von der Kommission in seiner Empfehlung vom 24. November 1987 über die Berufsausbildung von Frauen klar bestätigt worden.

Die Qualität des Arbeitsplatzes

Zur Erhöhung der Lebensqualität am Arbeitsplatz von Frauen und zur Gewährung von Chancengleichheit mit den Männern ist der Verbesserung der Personalverwaltung in den Unternehmen höchste Priorität einzuräumen, wobei der Einstellung, beruflichen Weiterentwicklung und Anerkennung von Frauenorganisationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Die Durchführung von positiven Aktionsprogrammen in den Unternehmen im Rahmen einer Verbesserung der Personalverwaltung und zur Gewährleistung einer echten Arbeitsplatzqualität für Frauen ist ein zusätzlicher, für die berufliche Eingliederung von Frauen unerläßlicher Aspekt. Die Aufwertung und der optimale Einsatz von Personal in Unternehmen ist übrigens ein Imperativ für diejenigen Unternehmen, die mit strukturellem und technologischem Wandel sowie mit dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften fertig werden müssen. Die in diesem Bereich durchzuführenden Maßnahmen stellen ein relativ neues Aktionsfeld dar, sowohl was die Kommission als auch bestimmte Mitgliedstaaten betrifft. Diese können übrigens nur Einfluß ausüben, wenn die Sozialpartner diese Ziele in den sozialen Dialog und in die Tarifverhandlungen aufnehmen.

Ein weiteres Thema, das sich im Laufe des 2. Aktionsprogramms als wichtig erwiesen hat und das die Qualität der Arbeitswelt von Frauen betrifft, ist der Schutz der Würde von Mann und Frau am Arbeitsplatz. Hierbei zeigt die EntschlieÙung des Rats über "die Würde von Mann und Frau am Arbeitsplatz", daß ein unerwünschtes Verhalten sexueller oder geschlechtsbedingter Art, das die Würde von Mann und Frau am Arbeitsplatz verletzt, im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung stehen kann.

Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben

In den letzten Jahren hat sich ferner klar gezeigt, daß die unzureichenden Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder ein Hindernis für die Berufstätigkeit von Frauen mit Kindern darstellt und daß die berufliche Eingliederung von Frauen große Fortschritte in der Vereinbarkeit von Familienpflichten und Berufspflichten erforderlich macht. Hierzu gehört ferner, daß Männer - ebenso wie Frauen - Maßnahmen in Anspruch nehmen können, die geeignet sind, das Familienleben und das Berufsleben besser miteinander zu vereinbaren sowie eine gerechte Verteilung der Familienpflichten gewährleisten. Die Sozialcharta betont insbesondere, daß konkrete Maßnahmen für dieses Problem erforderlich sind.

Ziele und Möglichkeiten

Nach Bewertung des bisher Erreichten und der noch zu Überwindenden Hindernisse für eine tatsächliche Chancengleichheit müssen daher im Lauf des 3. Programms drei vorrangige Ziele gesetzt werden:

- Verstärkte Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt, insbesondere durch Erleichterung ihrer Eingliederung;
- Förderung der Arbeit von Frauen durch Verbesserung der Arbeitsplatzqualität, insbesondere durch Verbesserung der Berufsausbildung und Durchführung von positiven Aktionsprogrammen in den Betrieben und Schutz der Würde von Mann und Frau am Arbeitsplatz;
- Verringerung der Hindernisse für die Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt, insbesondere durch Sicherung eines harmonischen Gleichgewichts zwischen Arbeits- und Familienleben.

Mit diesen drei Zielen müßte eine größere Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden. Zur Erzielung konkreter und dauerhafter Ergebnisse muß die Kommission daher vielfältige und in eine Gesamtstrategie eingebettete Maßnahmen durchführen.

Unter diesem Aspekt hat die Kommission ein gemeinschaftliches Initiativprogramm "NOW" vorgeschlagen, das als "Säule" für Gemeinschaftsaktionen zur beruflichen Eingliederung von Frauen und überdies als innovative Grundlage für Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich in den kommenden Jahren dienen soll. Diese Initiative soll die Partnerschaft zwischen Kommission und Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Vorschriften für die Strukturfonds festigen und verstärken, um Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen. Somit kennzeichnet das 3. Aktionsprogramm den Übergang von der Experimentalphase, die für das letzte Programm charakteristisch war, zu einer Phase, die ein umfassenderes und geschlosseneres Vorgehen ermöglicht.

Ferner sind in den gemeinschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen Berufsausbildungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen müssen mit der Politik und der Gesetzgebung im Bereich der Chancengleichheit in Einklang stehen.

Die Kommission wird im Übrigen die bereits im Bereich der Beschäftigung im Rahmen des vorhergehenden Programms ergriffenen Initiativen weiter verfolgen, indem sie die Übereinstimmung mit der Initiative NOW und den im gemeinschaftlichen Förderkonzept mitfinanzierten Maßnahmen gewährleistet.

2.1 EINE GEMEINSCHAFTSINITIATIVE ZUR FÖRDERUNG DER CHANCENGLEICHHEIT IM BEREICH BESCHÄFTIGUNG UND BERUFLICHE BILDUNG: NOW

Die Kommission hat am 18. Juli 1990 beschlossen, im Rahmen des Strukturfonds eine Gemeinschaftsinitiative (NOW) zur Förderung der beruflichen Bildung und Beschäftigung von Frauen in die Wege zu leiten. Sie hat dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Strukturfonds-Ausschüssen einen Entwurf zur Stellungnahme unterbreitet. Auf der Grundlage der Stellungnahmen wird die Kommission die endgültige Fassung für den Vorschlag ausarbeiten.

Die Initiative NOW bietet den Mitgliedstaaten im Rahmen transnationaler Aktionen die Möglichkeit einer Kofinanzierung von Maßnahmen mit folgendem Ziel:

- einen Beitrag zu leisten zur Aufwertung und zur Förderung der Qualifikation von Frauen sowie zur Veränderung der Unternehmenskultur, um es den Frauen zu ermöglichen, ein Unternehmen oder eine Genossenschaft zu gründen;
- einen Beitrag zur Wiedereingliederung der Frauen in den "regulären" Arbeitsmarkt zu leisten, um die Situation des Ausschlusses vom Arbeitsmarkt und der unsicheren Beschäftigungslage für Frauen nicht noch zu verschlimmern.

Die Gemeinschaft finanziert unterstützende Begleitmaßnahmen für Einrichtungen der Kinderbetreuung und der technischen Beihilfe, um die Wirksamkeit der genannten Berufsausbildungs- und Beschäftigungsförderungsmaßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Regionen, zu verstärken.

Konkret gesehen handelt es sich bei den förderungswürdigen Maßnahmen um folgende Initiativen:

A. Gründung von kleinen Unternehmen und Genossenschaften durch Frauen

Überall in der Gemeinschaft ist eine wachsende Tendenz der Frauen zur Übernahme selbständiger Tätigkeiten festzustellen; die Gründung kleiner Unternehmen kann derzeit, vor allem in den am wenigsten entwickelten Regionen, zur Lösung des Problems der Frauenarbeitslosigkeit beitragen. Die Überlebensrate bei solchen Unternehmen ist jedoch hauptsächlich aufgrund einer unzureichenden Ausbildung und mangelnden Know-hows, niedrig.

Solche Aktionen tragen jedoch zur Förderung der örtlichen Entwicklung und zur Eingliederung der Frauen in die sozio-ökonomische Struktur der am wenigsten entwickelten Regionen bei, sofern geeignete Unterstützungseinrichtungen vorhanden sind, um die Unterstützung und Überwachung dieser Initiativen auf lokaler Ebene zu gewährleisten und sie in den dynamischen Prozeß der gemeinschaftlichen Entwicklung einzubeziehen.

Es ist daher erforderlich, in allen Stadien der Gründung und Entwicklung von Unternehmen Ausbildungsmaßnahmen durchzuführen und ebenso Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung bei der Gründung entsprechender Unternehmen oder Genossenschaften in einem gemeinschaftlichen Rahmen vorzusehen.

Folglich unterstützt die Gemeinschaft:

- a) auf die Erfordernisse der Leitung entsprechender Unternehmen und Genossenschaften ausgerichtete Berufsbildungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur vorbereitenden Ausbildung;
- b) die Aufnahme selbständiger Tätigkeit;
- c) Beihilfen für die Einrichtung von Diensten, die den Frauen den Zugang zu vorhandenen, auf die Schaffung handwerklicher Aktivitäten oder kleine und mittlere Unternehmen ausgerichteten Strukturen erleichtern.

Die Realisierung der Maßnahmen wird insbesondere durch das in der Gemeinschaft für die örtlichen Beschäftigungsinitiativen bestehende Netz (ILE) unterstützt.

B. Im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung vorzusehende Maßnahmen zur Beratung, zur beruflichen Vorbereitung, zur beruflichen Bildung und zum Zugang zur Beschäftigung

- a) Unter Berücksichtigung der Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit bei Frauen und der Schwierigkeiten, die sich bei deren Eingliederung ins Berufsleben nach langer Abwesenheit ergeben, wird die Kommission in der gesamten Gemeinschaft spezifische Beratungsmaßnahmen zur Erleichterung der beruflichen Wiedereingliederung finanzieren. Diese Maßnahmen richten sich an langzeitarbeitslose Frauen, an Frauen, die nach langer Arbeitsunterbrechung eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt wünschen, sowie an junge Frauen ohne Qualifikation.
- b) Die Kommission beteiligt sich ebenfalls an der Finanzierung von Berufsbildungsmaßnahmen, einschließlich derjenigen zur vorbereitenden Ausbildung und zur Beschäftigungsförderung zugunsten der unter a) genannten Kategorien sowie in den unter die Ziele Nr. 1, 2 und 5b) fallenden Gebieten an Maßnahmen zugunsten der arbeitslosen Frauen und der Frauen in einer unsicheren Beschäftigungssituation.

Dabei ist jenen Maßnahmen Priorität einzuräumen, die in gegenseitigem Einvernehmen von den Arbeitgebern und den Berufsbildungseinrichtungen beschlossen wurden.

C. Begleitmaßnahmen

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Kinderbetreuungseinrichtungen und die technische Unterstützung; sie müssen in direktem Zusammenhang mit den vorher genannten Maßnahmen stehen.

C.1 Entwicklung der Kinderbetreuungseinrichtungen

Der durch eine ungleichmäßige geographische Verteilung von Kindergärten und Krippen verschärfte allgemeine Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen erschwert den Zugang der Frauen mit Kindern zum Arbeitsmarkt und zur Ausbildung und trägt zur Zersplitterung der Beschäftigung und zum Mangel an qualifizierten Arbeitskräften bei.

Die Gemeinschaft unterstützt im Rahmen der Aktionen der Initiative NOW:

- a) die Einrichtung (Ausbau und Ausstattung) von Kinderkrippen, insbesondere in industriellen Ballungszentren, für Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Berufsbildungszentren;
- b) den Betrieb der Kinderkrippen von Berufsbildungszentren durch Übernahme der entsprechenden Kosten;
- c) Berufsbildungsprogramme für im Bereich der Kinderbetreuung tätiges Personal, um die Qualität der entsprechenden Dienstleistungen sowie die Beschäftigungsbedingungen des Personals zu verbessern.

C.2 Maßnahmen zur technischen Unterstützung

Um diese Ziele zu erreichen, um die Planungs- und Überwachungsmöglichkeiten der betreffenden Partner, Regional- und Kommunalverwaltungen, Fachkräfte für Berufsbildung, Partner im sozio-ökonomischen Bereich, Forschungs- und Informationszentren für Frauen usw.) zu verbessern und um konzertierte Aktionen zwischen diesen Gruppen zu fördern, unterstützt die Gemeinschaft entsprechende Begleitmaßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

- a) Hilfe bei der Einrichtung bzw. Weiterentwicklung der Unterstützungsstrukturen, z. B. entsprechende transnationale Netze oder Partnerschaften;
- b) technische Unterstützung im Hinblick auf die Durchführung der durch die Initiative NOW betroffenen Maßnahmen;
- c) Aktionen zur Sensibilisierung sowie zur Sammlung und Verbreitung von Informationen über erprobte Verfahren, insbesondere auf nationaler Ebene;
- d) Überwachung und Bewertung der Berufsausbildungs- und Beschäftigungsförderungsmaßnahmen;
- e) Transfer der Erfahrung im Bereich der Ausbildung der Ausbilder und der Zuständigen für die Festlegung der Ausbildungsmaßnahmen im Unternehmen von der lokalen Ebene auf die nationale Ebene und/oder die Gemeinschaftsebene.

Die Durchführung dieser Maßnahmen kann durch Gemeinschaftsnetze für die Chancengleichheit, wie z. B. IRIS, das Netz für Kinderbetreuung und das Netz für positive Maßnahmen im Unternehmen, unterstützt werden.

2.2 GEMEINSCHAFTLICHE FÖRDERKONZEPTE

Wie alle Gemeinschaftsinitiativen im Bereich Humanressourcen zielt die NOW-Initiative darauf ab, die gemeinschaftlichen Förderkonzepte zu ergänzen, indem Elemente mit einer gemeinschaftlichen Dimension eingebracht und - durch Förderung einer transnationalen Zusammenarbeit - bestimmte Mängel, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Regionen, behoben werden.

Im Rahmen der bestehenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte können Berufsbildungs- und Beschäftigungsförderungsmaßnahmen (einschließlich Beihilfen für Selbständige) finanziell unterstützt werden, sofern sie den in den GFK festgelegten Prioritäten entsprechen.

Finanziert werden können Maßnahmen

- im Rahmen von Ziel Nr. 3 und 4 in der ganzen Gemeinschaft zugunsten von Frauen unter 25 Jahren und langzeitarbeitslosen Frauen,
- im Rahmen von Ziel Nr. 1, 2 und 5b in den betreffenden Regionen zugunsten von arbeitslosen Frauen, von Arbeitslosigkeit bedrohten Frauen (insbesondere Infolge einer Unternehmensumstrukturierung) und in Klein- und Mittelbetrieben beschäftigten Frauen.

Die in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten vorgesehenen Maßnahmen müssen mit der Politik und den Rechtsvorschriften der EG auf dem Gebiet der Chancengleichheit von Mann und Frau übereinstimmen und sie ggf. festigen. Berücksichtigt werden sollten insbesondere Anträge auf Beihilfe für Infrastrukturen und Bildungsmaßnahmen, die die Wiedereingliederung von Frauen mit Kindern in das Berufsleben begünstigen.

2.3 SONSTIGE MASSNAHMEN

Zur Förderung der Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt sind weitere Maßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen betreffen verschiedene Bereiche, durch die die Gesamtheit der Faktoren beeinflusst wird, die für die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt ausschlaggebend sind. Die einschlägigen Maßnahmen fallen vor allem in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner.

Die Erfahrung zeigt allerdings - und dies wurde auch in verschiedenen, in jüngster Zeit erlassenen Entschlüssen des Rates festgehalten -, daß durch ein gemeinschaftliches Vorgehen den Initiativen zugunsten der Beschäftigung von Frauen unbestreitbar mehr Durchschlagskraft verliehen wird. Die Kommission wird insbesondere Aktionen mit folgenden Schwerpunkten fortsetzen bzw. einleiten:

- Ermittlung und Analyse aktueller Tendenzen und Probleme unter einem vergleichenden Gesichtspunkt für die gesamte Gemeinschaft,
- Sammlung und Verbreitung von Informationen über Aktionen der Mitgliedstaaten sowie Anregung des Erfahrungsaustauschs,
- Förderung von spezifischen Aktionen und Pilotvorhaben, die zur Entwicklung und Verbreitung guter Praktiken innerhalb der Gemeinschaft beitragen.

Die Kommission wird des weiteren dafür Sorge tragen, daß der Dimension der Chancengleichheit und den besonderen Problemen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt ausdrücklich in allen einschlägigen Gemeinschaftspolitiken und -programmen Rechnung getragen wird. Besonderes Augenmerk wird den Programmen zugewandt, die im Rahmen der Strukturfonds gefördert werden, sowie den Programmen im Bereich der Berufsbildung und der Förderung des Internationalen Studenten- und Arbeitnehmersaustauschs. Diese Integrationspolitik ("Mainstreaming") wird schrittweise verwirklicht: zunächst erfolgt eine systematische Datenerhebung über die Beteiligung von Frauen an den einzelnen Programmen, anschließend wird analysiert, inwiefern diese Beteiligung den globalen Zielvorgaben des vorliegenden Programms entspricht. Anhand der Bewertungsergebnisse wird dann festgelegt, in welcher Form die Programme fortzusetzen sind.

Nach Ansicht der Kommission obliegt es den Mitgliedstaaten, die Dimension der Chancengleichheit in ihre Beschäftigungs- und Bildungspolitik sowie in ihre Sozialpolitik einzugliedern. Die Kommission wird Informationen über entsprechende Initiativen der Mitgliedstaaten sammeln und sie in einem Bericht über die während der Laufzeit des 3. Aktionsprogramms ergriffenen nationalen Maßnahmen zugunsten der Chancengleichheit festhalten.

Nach Ansicht der Kommission obliegt es den Sozialpartnern, die Dimension der Chancengleichheit bei der Konzertierung sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf nationaler Ebene zu berücksichtigen. Insbesondere auf gemeinschaftlicher Ebene wäre es nach Ansicht der Kommission wichtig, im Rahmen des sozialen Dialogs auf die spezifischen Probleme der Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur allgemeinen und beruflichen Bildung einzugehen. Auf nationaler Ebene sollten die Sozialpartner die Zielvorgaben der Politik für die Chancengleichheit in die Tarifverhandlungen einbeziehen.

Spezifische Aktionen

In diesem Zusammenhang schlägt das 3. Aktionsprogramm die Fortsetzung bzw. Einleitung folgender Aktionen vor:

A. Untersuchung der Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Die Kommission wird weiterhin Untersuchungen und Studien über die Schwierigkeiten der Frauen, sich vollständig und gleichberechtigt mit den Männern in den Arbeitsmarkt zu integrieren, einleiten und finanziell unterstützen. Besonders berücksichtigt werden die am stärksten benachteiligten Frauengruppen und die Problematik der Beschäftigung von Frauen, der Frauen und der atypischen Beschäftigungsformen sowie der neuen Arbeitszeitregelungen im Licht der Vervollendung des Binnenmarkts im Jahre 1992. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang die Erstellung von Statistiken über die Situation der Frauen, einschließlich der Verbesserung der bestehenden Konzepte, Indikatoren und Verfahren weiterhin fördern.

Sie wird außerdem weiterhin das Expertennetz "Die Frauen und der Arbeitsmarkt" unterstützen, um den Informationsfluß über die neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Beschäftigung der Frauen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Ergebnisse der einschlägigen laufenden Forschungen in der gesamten Gemeinschaft zu verbreiten.

Seit einigen Jahren hat sich an einigen Universitäten und Forschungszentren eine neue Fachrichtung "Feministik" institutionalisiert, so daß die Situation der Frauen fortan unter einem globalen und interdisziplinären Gesichtspunkt beleuchtet wird. Eine der im Rahmen des vorliegenden Programms vorgeschlagenen Aktionen sieht die Sammlung und die Verbreitung umfassenderer Informationen über diese Entwicklung sowie die Förderung ähnlicher Initiativen in der ganzen Gemeinschaft vor.

Anhand der Ergebnisse all dieser Forschungstätigkeiten sollen regelmäßig Berichte über die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt ausgearbeitet werden unter besonderer Berücksichtigung der Folgen, die die Analysen, die für die Durchführung des Programms und insbesondere der NOW-Initiative von Belang sind, für die einschlägigen Politiken mit sich ziehen. Die Berichte können außerdem die politische Diskussion, insbesondere im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen und des Sozialen Dialogs von Val Duchesse, nähren.

B. Informations- und Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur besseren Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt und zur Förderung positiver Praktiken

Die Kommission wird weiterhin Informationen über Maßnahmen zur besseren Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sammeln und verbreiten sowie den Erfahrungsaustausch zwischen allen Betroffenen fördern. Das vorliegende Aktionsprogramm legt den Schwerpunkt vor allem auf folgende Bereiche:

Allgemeine Bildung: In der Entschließung des Rates von 1985 sowie in den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 wurde die Bedeutung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen hervorgehoben bzw. erneut unterstrichen.

Infolgedessen wird die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Entschließung von 1985 sowie dem Ausschuß für Bildungsfragen des Rates die Bilanz aus den seit dem ersten Bericht erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Entschließung von 1985 ziehen. Anschließend werden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die prioritären Aktionsbereiche für die nächsten Jahre festgelegt.

Darüber hinaus wird die Kommission einschlägige Forschungsergebnisse und Informationen über gute Praktiken der Chancengleichheit verbreiten, einschließlich a) der Ergebnisse des Aktionsforschungsprogramms über Chancengleichheit bei der Ausbildung des Lehrpersonals (TENET) und b) Maßnahmen, um wissenschaftliche und technische Unterrichtsfächer für junge Mädchen attraktiver zu gestalten.

Berufliche Bildung: Die Kommission wird den Erfahrungs- und Wissensaustausch durch das IRIS-Netz fortsetzen, das weiter ausgebaut werden soll, um den Ausbildungsbedarf von Frauen besser zu ermitteln, innovative Ausbildungsformen zu fördern und europaweite Methoden in diesem Bereich zu entwickeln. Unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts über die Empfehlung von 1987 und der Erfahrung mit dem IRIS-Netz wird die Kommission entsprechende Initiativen vorschlagen.

Positive Aktionen in den Unternehmen: Die Kommission wird auf einen systematischeren Einsatz der positiven Aktionen im Rahmen der Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen achten und einen aktualisierten Bericht über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ausarbeiten. Insbesondere wird sie weiterhin in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den einschlägigen Netzen gute Praktiken im Bereich der Chancengleichheit sowie Programme für positive Aktionen im privaten und öffentlichen Sektor fördern, die fester Bestandteil der Personalpolitik und des Managements der Humanressourcen sind. Sie wird Mittel zur Unterstützung von Modellvorhaben für Programme positiver Aktionen der Sozialpartner bereitstellen.

C. Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Gründung und Leitung von Unternehmen durch Frauen

Wie bereits erwähnt, versuchte die Kommission in der Vergangenheit, die Arbeitsplatzbeschaffung und die Gründung von kleinen Unternehmen durch Frauen im Rahmen des ILE-Programms zu fördern. Mittels Beihilfen für Beschäftigungsförderungs- und Berufsbildungsmaßnahmen können diese Aktionen im Rahmen der NOW-Initiative insbesondere in den am wenigsten entwickelten Regionen der Gemeinschaft beträchtlich ausgebaut werden.

Neben diesen erheblichen quantitativen und qualitativen Verbesserungen, die sich aus dieser Initiative ergeben, wird die Kommission weiterhin mit Hilfe des Expertennetzes "Frauen in örtlichen Beschäftigungsinitiativen" die örtlichen Beschäftigungsinitiativen insbesondere in den im Rahmen der NOW-Initiative nicht zuschufähigen Gebieten fördern. Sobald das NOW-Programm steht, wird das ILE-Programm entsprechend angepaßt, um eine vollständige Komplementarität zwischen den beiden Aktionsprogrammen zu gewährleisten.

D. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Herstellung eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen den Pflichten von Mann und Frau in Beruf und Familie

Die Kommission wird überdies in folgenden Bereichen spezifische Maßnahmen ergreifen:

- a) Schutz der Würde von Mann und Frau am Arbeitsplatz
Die Kommission wird nach Anhörung der Regierungen, der nationalen Gleichstellungseinrichtungen und der Sozialpartner einen Verhaltenskodex über den Schutz der Würde von Mann und Frau am Arbeitsplatz erstellen. Dieser auf den in den Mitgliedstaaten erprobten Modellen und bewährten Praktiken beruhende Kodex soll Leitlinien für die Einleitung und Durchführung positiver Maßnahmen enthalten, die zur Schaffung eines Betriebsklimas führen, in dem Frauen und Männer sich unter Wahrung der menschlichen Würde gegenseitig Respekt zollen.
- b) Entwicklung der Strukturen für die Kinderbetreuung
Die Kommission wird eine Empfehlung über verschiedene Formen der Kinderbetreuung erlassen und als Ergänzung hierzu einen Leitfaden für die gute Praxis mit Leitlinien bezüglich der Informationen, die die Mitgliedstaaten über die Kinderbetreuungsmöglichkeiten regelmäßig sammeln sollten, ausarbeiten. Sie wird das Netz "Kinderbetreuung" weiterhin unterstützen, das die NOW-Initiative festigen und u. a. die Entwicklungen überwachen, die politischen Optionen bewerten, Informationen sammeln und verbreiten sowie Qualitätskriterien für die Kinderbetreuungsdienste festlegen soll. Zur Abrundung der NOW-Initiative wird die Kommission außerdem innovative Aktionsvorhaben, insbesondere in den ländlichen Gebieten, finanzieren. In diesem Zusammenhang werden Familien mit zusätzlichen Bedürfnissen, insbesondere Familien in ländlichen Gebieten und Familien, die Behinderte oder ältere Menschen versorgen, besonders berücksichtigt.
- c) Mutterschaftsschutz und Urlaub aus familiären Gründen
Die Kommission wird eine Empfehlung für einen Verhaltenskodex für den Schwangerschafts- und Mutterschaftsschutz ausarbeiten. Darüber hinaus wird sie über Art und Ausmaß der Maßnahmen zur Unterstützung berufstätiger Eltern regelmäßige Berichte erstellen, Untersuchungen durchführen und Informationen verbreiten, einschließlich Informationen über gesetzgeberische und praktische Erfahrungen in Nicht-EG-Ländern, die in puncto Aufteilung der familiären Pflichten zwischen Mann und Frau am fortschrittlichsten sind.

Komplementarität und Koordinierung

Die Bewertung des 2. Programms hat gezeigt, daß die einzelnen Aktionen weitaus effizienter sind, wenn zwischen den Initiativen auf Gemeinschaftsebene und den Initiativen auf nationaler Ebene eine Komplementarität besteht und eine gewisse Koordinierung bei ihrer Umsetzung gewährleistet ist. Diese Komplementarität ist in der NOW-Initiative dank des im Rahmen der Strukturform geschaffenen Partnerschaftssystems automatisch gewährleistet. Auf die anderen in dem vorliegenden Programm vorgeschlagenen Maßnahmen trifft dies allerdings nicht zu.

Die Mitgliedstaaten werden daher ermutigt, Parallelaktionen in den einzelnen vorstehend genannten Bereichen zu entwickeln. Mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit wird die Kommission diesbezüglich Informationen sammeln und die Initiativen der Mitgliedstaaten verfolgen.

Die Sozialpartner werden ermutigt, die Chancengleichheit zu einem Hauptanliegen in ihren Tarifverhandlungen zu machen. Insbesondere sollten sie sich in den Unternehmen für die Einleitung von Programmen positiver Aktionen bemühen, die integrierender Bestandteil einer kohärenten Politik für das Management der Humanressourcen sind, und sich für die Fortbildung der Frauen in den Unternehmen einsetzen.

3. VERBESSERUNG DER STELLUNG DER FRAU IN DER GESELLSCHAFT

Derzeit ist festzustellen, daß die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit sich nicht nur um die Chancengleichheit von Männern und Frauen im Berufsleben, sondern auch um die Verbesserung der Stellung der Frau in der Gesellschaft bemühen. Zwischen diesen beiden Bereichen besteht eine enge Korrelation und man wird sich immer mehr bewußt, daß die Chancengleichheit nur greifen kann, wenn auf beiden Fronten Fortschritte erzielt werden.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Stellung der Frau in der Gesellschaft wurden für die gemeinschaftlichen Aktionen des 3. Aktionsprogramms folgende drei Schlüsselbereiche gewählt. Erstens wird sich die Kommission weiterhin darum bemühen, das Bewußtsein der Öffentlichkeit dafür zu schärfen, daß die Chancengleichheit ein Schlüsselproblem ist, das sämtliche Aspekte des Berufs- und Familienlebens von Mann und Frau, ihre Stellung in der Gesellschaft und ihren entsprechenden Beitrag betrifft. Im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Gleichstellungsproblematik wird die Kommission in diesem Zusammenhang weiterhin die Informationsübermittlung fördern, dank welcher sich die Auswirkungen der Politiken für Chancengleichheit und der Programme für positive Aktionen potenzieren können. Der zweite Aktionsbereich betrifft das Bild der Frau in den Medien: hier wird die Kommission die während des letzten Programms eingeleiteten Aktionen fortsetzen und weiterentwickeln. Der dritte Aktionsbereich betrifft die Beteiligung der Frauen am Entscheidungsprozeß auf allen Ebenen der Gesellschaft: es handelt sich hierbei um eine neue Aktion, die während des 3. Programms zu entwickeln ist.

3.1 AKTIONEN ZUR BEWUSSTSEINSBILDUNG UND ZUR FÖRDERUNG DER INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Bereits erzielte Fortschritte

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten konnte, insbesondere dank der Arbeit der Netze, den regelmäßigen Kontakten über den Beratenden Ausschuß und dem Mitwirken der Sozialpartner, eine beeindruckende Anzahl von Informationen gesammelt, analysiert und verbreitet werden.

Insbesondere wurden zahlreiche Studien und Forschungsberichte abgeschlossen, die zu einem besseren Verständnis der Art der Probleme, die sich den Frauen stellen, beitragen und richtungsweisend für künftige Entwicklungen sind. Was die Arbeit der Netze betrifft, so konnten erstmals drei Datenbanken eingerichtet werden. Durch die Einrichtung von Netzen auf europäischer Ebene wurde auch die Entwicklung einiger Netze auf nationaler Ebene angeregt.

Künftige Aktionen

Die Aktion der Kommission im Rahmen des 3. Programms wird sich auf zwei Hauptbereiche konzentrieren: die Bewußtseinsbildung und die Informationsverbreitung.

a) Bewußtseinsbildung

Die Kommission wird weiterhin die Information über sämtliche Themen im Zusammenhang mit der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen, die sich im Rahmen des 3. Aktionsprogramms herauskristallisiert haben, quantitativ und qualitativ verbessern. Sie wird sich hierbei an sorgfältig ausgewählte Zielgruppen richten: Führungskräfte, Politiker auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, Arbeitgeber und Gewerkschaften, Juristen und Lehrkräfte.

b) Informationsverbreitung

Die Kommission wird im Rahmen des vorliegenden Aktionsprogramms Studien, Forschungs- und Bewertungsberichte veröffentlichen und verbreiten. Sie wird außerdem dafür sorgen, daß ihre Programme zur allgemeinen Information und insbesondere ihr Informationsprogramm, das sich auf 1992 bezieht, frauenspezifische Faktoren einbeziehen und berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Förderung dieser Maßnahmen, die mit allen betroffenen Kreisen durchgeführt werden sollen, beabsichtigt die Kommission die Entwicklung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Dokumentationszentren, Fachbibliotheken, Archiven oder sonstigen Zentren, die eine bedeutende Informationsquelle über Frauenfragen darstellen, zu fördern und zu unterstützen; hierzu zählen auch Kontakte und Austausche mit entsprechenden internationalen Organisationen.

Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, vergleichbare Initiativen zu ergreifen.

3.2 DAS BILD DER FRAU IN DEN MEDIEN

Bereits erzielte Fortschritte

Im Laufe des 2. Aktionsprogramms hat die Kommission – die treibende Kraft für Veränderungen innerhalb der Gemeinschaft – die Medienindustrie als einen der Schlüsselbereiche für die Beeinflussung der öffentlichen Meinung identifiziert. Sie hat erkannt, daß durch eine höhere Anzahl von Frauen auf den Entscheidungsebenen und den kreativen Stellen der Medienindustrie die Programminhalte beeinflußt und ein positives Bild der Rolle der Frau in der Gesellschaft gefördert werden können. Im Rahmen des 2. Aktionsprogramms wurde daher ein Lenkungsausschuß für Chancengleichheit bei Rundfunk und Fernsehen eingesetzt, der die Rundfunk- und Fernsehanstalten zur Förderung der Chancengleichheit anhalten soll. Von den Aktivitäten dieses Ausschusses seien hier genannt: die ausführlichen Empfehlungen für Aktionen im Bereich Beschäftigung, die den Generaldirektoren der wichtigsten Rundfunk- und Fernsehanstalten gemeinsam mit einer Bewertung der Umsetzung dieser Aktionen in die Praxis zugestellt wurden, die Datenbank über die Beschäftigung von Frauen und Männern bei Rundfunk und Fernsehen, die Vorhaben für positive Aktionen, bei denen Rundfunk und Fernsehen gefordert sind, sowie eine Broschüre mit einem Verhaltenskodex.

Künftige Aktionen

Die Kommission wird weiterhin eine bessere Vertretung der Frauen in der Medienindustrie sowie im institutionellen und professionellen Umfeld der Anstalten fördern; darüber hinaus wird sie innovative Programme und Materialien entwickeln, die die traditionellen Vorurteile abbauen und ein positives Bild von Frauen und Männern fördern sollen.

Gemeinsam mit dem Lenkungsausschuß für Chancengleichheit bei Rundfunk und Fernsehen wird die Kommission weiterhin das Verhältnis zwischen dem Beschäftigungsstatus von Frauen in den Medien und dem Produkt dieser Medien analysieren sowie Leitlinien für die Vertretung der Frau in der Medienindustrie und das Bild der Frau in den Medien ausarbeiten. Die Kommission wird außerdem Initiativen zur Förderung von Innovationen in den Programmen und Programminhalten unterstützen und sich um die Förderung einer positiven Darstellung der Frau bemühen, etwa indem sie die Verleihung des NIKE-Preises fortsetzt.

Nach Ansicht der Kommission obliegt es den Mitgliedstaaten, das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer ausgewogenen Darstellung der Rolle von Mann und Frau in den Medien zu wecken, etwa durch nationale Konferenzen und Seminare, Forschungen und Informationskampagnen. Sie sollten die Fernsehanstalten und die Bildungsinstitute bei der Entwicklung von einschlägigem didaktischem Material unterstützen.

3.3 FRAUEN IM ENTSCHEIDUNGSPROZESS

Eine aktive Beteiligung der Frauen am Entscheidungsprozeß könnte eine der effizientesten Möglichkeiten zur Herbeiführung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen und einer dauerhaften Veränderung der Ansichten darstellen. Der Einsatz der Qualifikationen und Fähigkeiten der Frauen würden der ganzen Gesellschaft zugute kommen und – was genauso wichtig ist – die spezifischen Interessen und Bedürfnisse der Frauen würden besser berücksichtigt werden.

Diese und die vorstehend erläuterte Initiative werden aufeinander abgestimmt, da beide Aktionen – "Die Frau in den Medien" und "Die Frau im Entscheidungsprozeß" – auf die Verbesserung der Stellung der Frau in der Gesellschaft abzielen. Darüber hinaus könnten die Medien selbst ein wirksames Instrument zur Schärfung des Bewußtseins der Öffentlichkeit darstellen, schließlich sind die Frauen auf allen Ebenen des Entscheidungsprozesses, d. h. im politischen und öffentlichen Leben, im Management, in den Gewerkschaften, in den Institutionen und im Bildungswesen unterrepräsentiert.

A. Die Kommission verpflichtet sich,

- a) Ihre Aktion mit der des Europäischen Parlaments zu koordinieren und engere Kontakte zu den politischen Parteien und einschlägigen Meinungsbildnern in den Mitgliedstaaten zu knüpfen, um die grundlegende Bedeutung einer stärkeren Beteiligung von Frauen im Entscheidungsprozeß bewußter zu machen;
eine stärkere Vertretung der Frauen auf europäischer und nationaler Ebene durch die Organisation von Konferenzen und sonstige Maßnahmen zu fördern;
- b) ein Expertennetz über "Frauen und Entscheidungsfindung" zur Analyse der Schranken, denen Frauen in diesem Bereich gegenüberstehen, einzusetzen und entsprechende Strategien vorzuschlagen;
- c) spezifische Aktions- und Forschungsvorhaben im öffentlichen und privaten Sektor einzuleiten und zu finanzieren;
- d) Organisationen, die aktiv die Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben überwachen, beispielsweise die European Women's Lobby, sowie nationale Gleichstellungsinstitutionen und -netze zu unterstützen.

B. Nach Ansicht der Kommission obliegt es den Mitgliedstaaten,

- a) Maßnahmen zur stärkeren Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben zu ergreifen, insbesondere durch die Benennung von Frauen in öffentliche Ausschüsse und Behörden, in mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder industriellen Entwicklung beauftragte Gremien und sonstige öffentliche Organisationen;
- b) mit allen Meinungsbildnern, einschließlich der Medien, Frauenorganisationen und sonstigen Interessengruppen zusammenzuarbeiten, um der Öffentlichkeit die grundlegende Bedeutung der Wahl von mehr Frauen in Parlamente und Versammlungen sowie einer stärkeren Beteiligung der Frauen am Entscheidungsfindungsprozeß auf allen Ebenen stärker bewußt zu machen;
- c) die regionalen und lokalen Behörden und politischen Parteien zur Einleitung von Initiativen für die Chancengleichheit im Zusammenhang mit den Frauen im Entscheidungsfindungsprozeß zu ermutigen;
- d) dafür zu sorgen, daß die Frauen in den Präsidien öffentlicher und privater Organisationen vertreten sind; die Gleichstellungseinrichtungen dazu zu ermutigen, Leitlinien zur Gewährleistung einer ausgeglicheneren Vertretung von Frauen und Männern in diesen Präsidien auszuarbeiten.

C. Nach Ansicht der Kommission obliegt es den Sozialpartnern,

- a) den Anteil der Frauen in den Entscheidungsgremien und ihren Vertretungen zu erhöhen;
- b) mit den Frauenorganisationen auf nationaler Ebene zusammenzuarbeiten.

III. DURCHFÜHRUNG DES 3. PROGRAMMS: ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Erfolg und Wirksamkeit der Politik zur Förderung der Chancengleichheit sind nur gewährleistet, wenn der Durchführung des Programms die folgenden drei wesentlichen Voraussetzungen zugrunde liegen:

- ein ganzheitlicher Ansatz, der den kombinierten und einander ergänzenden Einsatz der verschiedenen Maßnahmen ermöglicht, nämlich gesetzlicher Rahmen, NOW-Programm, positive Aktionen, Forschungs-/ Informations-/ Sensibilisierungsmaßnahmen;
- eine wirklich partnerschaftliche Politik, die eine Mobilisierung aller Beteiligten ermöglicht;
- eine regelmäßige Bewertung, an den gemeinschaftlichen Rahmen besser angepaßte Programme und Aktionen sowie die Aktualisierung von Bewertungsinstrumenten.

Das Programm legt im Hinblick auf die Politik der Partnerschaft die Verantwortungsbereiche jedes beteiligten Partners (Kommission, Mitgliedstaaten, Sozialpartner) und die von jedem dieser Partner durchzuführenden Aktionen fest. Im 2. Aktionsprogramm wurden bereits die Aktionen bestimmt, die in den Verantwortungsbereich der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten fielen. Im 3. Programm werden nun diejenigen Aktionen festgelegt, für die die Sozialpartner zuständig sind; außerdem wird insbesondere die Notwendigkeit der Konzertation mit den Sozialpartnern sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hervorgehoben. Nur durch eine koordinierte und begleitende Aktion sämtlicher Sozialpartner können die wechselseitigen Wirkungen erreicht werden, die eine Verwirklichung der Ziele des 3. Programms ermöglichen.

Als Partner bei der Durchführung des 3. Programms fällt dem Beratenden Ausschuß eine bedeutende Rolle zu. Durch eine ständige Zusammenarbeit mit der Kommission wird die Aktion des Beratenden Ausschusses noch verstärkt. Die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten stellen für die Kommission eine wichtige Hilfe dar; sie ermöglichen ihr, die Ergebnisse der verschiedenen auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Aktionen einander gegenüberzustellen, gemeinsam die größten Hemmnisse und die Erfolgsschwerpunkte zu bewerten und gemeinschaftliche Orientierungen vorzuschlagen.

Das 3. Aktionsprogramm gibt zwar einen allgemeinen Rahmen vor, jedoch hängen die von den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführenden Aktionen von der jeweiligen Situation in dem betreffenden Land und den dort bereits erzielten Fortschritten ab. Es bleibt jedem Mitgliedstaat überlassen, gegebenenfalls einen einzelstaatlichen Plan zur Förderung der Chancengleichheit zu erstellen, der quantifizierbare Ziele zur Verwirklichung der einzelstaatlichen prioritären Zielsetzungen enthält.

Die Überwachung und Bewertung des Programms erfolgt auf zwei Ebenen:

- Durchführung und Ergebnisse der von der Kommission eingeleiteten Aktionen und Programme (NOW, IRIS, ILEs)
- Gesamtbewertung der Gleichstellungspolitik unter Berücksichtigung der Gesamtheit der von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen. Die Kommission wird unter Zugrundelegung der Bewertung ihrer eigenen Aktivitäten und der Berichte der Mitgliedstaaten nach Ablauf der halben Laufzeit einen bewertenden Zwischenbericht und am Ende der Laufzeit des 3. Programms einen abschließenden Bewertungsbericht erstellen. Sie wird versuchen, eine qualitative Bewertung der in der Gemeinschaft erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung der wechselseitigen Wirkungsweise der Aktionen vorzunehmen und das Ausmaß der kurzfristig schwieriger zu beurteilenden positiven Verhaltensänderungen zu bewerten.

Die Initiative NOW des Programms wird gemeinsam mit den anderen beteiligten Partnern gemäß den von der Kommission festgelegten Verfahren bewertet. Bei der Bewertung der Qualität der im Rahmen der Initiative NOW durchgeführten Aktionen wird die Kommission insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- die gemeinschaftliche Dimension und den transnationalen Charakter der Aktionen;
- die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Beschäftigung von Frauen;
- Kohärenz und Komplementarität dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit anderen Gemeinschaftsaktionen;
- deren Auswirkung auf die Entwicklung der regionalen und lokalen Wirtschaft.

Die Initiative NOW wird entsprechend den für den Strukturfonds geltenden Bestimmungen, in denen die Kriterien der Förderungswürdigkeit und die prioritären Interventionsziele festgelegt sind, durchgeführt. Die Programme werden der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren für alle Projekte, die Gegenstand einer Finanzierung durch den Strukturfonds sind, vorgelegt.

Die Entwicklung des Netzes IRIS erfolgt unter Berücksichtigung der bis dahin durchgeführten Aktionen im Rahmen einzelstaatlicher Sitzungen zur Beurteilung der einzelstaatlichen Berufsausbildungsprogramme sowie der transnationalen Seminare, die eine Bestimmung des Bedarfs, der Lücken und der Antworten insbesondere auf die Frage der Ausbildung von Frauen in ländlichen Gegenden, der Ausbildung der Frauen im Unternehmen und der Errichtung von Unternehmen ermöglichen.

Die Arbeitsgruppe IRIS, die zweimal jährlich zusammentritt, führt in regelmäßigen Zeitabständen eine Bewertung der Durchführung der Empfehlung von 1987 für die Berufsausbildung durch. Schließlich wird weiterhin ein Verfahren zur ständigen Bewertung anhand von Fragebogen geschaffen, die den an der Ausbildung beteiligten Stellen (Arbeitsämtern, Arbeitgebern, Gewerkschaften) zugesandt werden, um einerseits die Rolle und Wertsteigerung des Netzes IRIS und andererseits die Auswirkungen jedes Ausbildungsprogramms auf die Anzahl von Frauen, die sich an Berufsausbildungsprogrammen beteiligt haben und beruflich eingegliedert werden konnten, zu beurteilen.

Eine sich auf die Jahre 1988-1989 erstreckende Bewertung des Programms ILE ermöglichte einerseits die Beurteilung der Auswirkung dieses Programms (das nur 20 % des in Frage kommenden Bedarfes decken kann) auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und außerdem die Darstellung der beschleunigenden und potenzierenden Wirkung der gewährten Beihilfen durch Förderung partnerschaftlicher Aktionen bei anderen (lokalen oder regionalen) finanzierenden Stellen. Aufgrund dieser Beurteilung wurden die Kriterien für die Bewertung der Projekte festgelegt, um insbesondere die Eingliederung der Projekte in den regionalen und lokalen Kontext zu berücksichtigen. Diese Bewertung soll in Zukunft fortgesetzt werden.

FINANZBOGEN

3. MITTELFRISTIGES AKTIONSPROGRAMM

CHANCENGLEICHHEIT FÜR FRAUEN UND MÄNNER

1. Bezeichnung der Maßnahme und betreffende Haushaltslinie

Kapitel:	3-10 und 3-40
Posten:	3-1000 Allgemeine Aktionen in den Bereichen Bildung und Jugendpolitik
Bezeichnung:	3-1020 Allgemeine Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Beratung
	3-4010 Arbeitsmarkt und Beschäftigung
	3-4012 Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 119 des Vertrags zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft.

Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des
Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45
vom 19.2.1975, S. 19) - (75/117/EWG).

Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des
Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des
Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen
Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom
14.2.1976, S. 40) - (76/207/EWG).

Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen
Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und
Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10.1.1979,
S. 24) - (79/7/EWG).

Entscheidung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der
Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21.7.1982, S. 3).

Entscheidung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der
Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21.6.1984, S. 4) -
(84/C161/02).

Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver
Maßnahmen für Frauen (ABl. Nr. L 331 vom 19.12.1984, S. 34) -
(84/635/EWG).

Entscheidung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABl. Nr. C 166 vom 5.7.1985, S. 1) - (85/C166/01).

Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit - auch in der Landwirtschaft - ausüben, sowie über den Mutterschutz (ABl. Nr. L 359 vom 19.12.1986, S. 56) - (86/613/EWG).

Empfehlung der Kommission vom 24. November 1987 zur beruflichen Bildung der Frauen (ABl. Nr. L 342 vom 4.12.1987, S. 35).

Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen in das Berufsleben (ABl. Nr. C 333 vom 28.12.1988, S. 1).

Entscheidung des Rates vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 157 vom 27.6.1990, S. 3).

3. Vorschlag für die Einstufung als obligatorische oder als nichtobligatorische Ausgabe

Es handelt sich hierbei um nichtobligatorische Ausgaben.

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

4.1 Ziel

Im Rahmen dieses mittelfristigen Programms der Gemeinschaft (1991-1995) ist die Finanzierung von Projekten und Programmen in den verschiedenen ausgewählten Aktionsbereichen vorgesehen (siehe Anlage 1).

4.2 Betroffener Personenkreis

- Alle Frauen, die erwerbstätig sind oder eine Berufstätigkeit anstreben (einschließlich der zugewanderten Frauen)
- Die Erwerbstätigen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihres Familienstandes ungleich behandelt werden
- Die Gleichstellungseinrichtungen, Institutionen, Vereinigungen, Ausbildungszentren, Forschungszentren usw., die Maßnahmen in den unter dieses Aktionsprogramm fallenden Bereichen fördern.

5. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel

Siehe Tabelle Anhang 3

Es wird vorgeschlagen, ab 1993 alle zur Finanzierung des Programms erforderlichen finanziellen Mittel in einer einzigen Haushaltslinie (3-4012) zusammenzufassen. Ab 1992 werden die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen Haushaltsmittel (B3-4010 und B3-4012) in der Haushaltslinie 3-4012 zusammengefaßt

5.1 Fälligkeitsplan für die als notwendig veranschlagten Mittel

	1991	1992
Verpflichtungsermächtigungen	5 000 000	5 300 000
Zahlungsermächtigungen	3 000 000	4 000 000

Zur Erinnerung: Der für 1990 für die Chancengleichheit vorgesehene Gesamthaushalt beläuft sich auf 4 850 000 ECU; davon: 2 800 00 ECU in Posten 6410 (B3-4012), 1 150 000 ECU in Posten 6400 (B3-4010), 900 000 ECU in Posten 6340 und 6300 (B3-1020 und B3-1000) des Haushaltsplans.

Die im Vorentwurf für den Haushaltsplan 1991 beantragten Mittel umfassen den für dieses Jahr als erforderlich veranschlagten Betrag. Sie ermöglichen den Beginn drei neuer Aktionen auf Minimalbasis.

Für 1992 ist für die Entwicklung des Programms IRIS und drei neuen Aktionen eine Erhöhung um 6 % (d. h. 300 000 ECU) vorgesehen.

Für die folgenden Jahre wird die Kommission jedes Jahr unter Berücksichtigung der Durchführung und der erzielten Ergebnisse die Höhe der in Anbetracht der finanziellen Perspektiven im Rahmen des Interinstitutionellen Abkommens zu beantragenden Mittel bestimmen.

6. Modalitäten der Finanzierung der Aktion

Finanzielle Beihilfen, Dienstleistungsverträge, Forschung/Studie.

6.1 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten der Maßnahme

Finanzierung zu 100 %: Netze, Programm ILE, Netz IRIS, Studien/Forschung; Kinderbetreuung; Sachverständige.

Bei den übrigen Maßnahmen (Beihilfen) ist der Prozentsatz in jedem einzelnen Fall festzulegen.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

7.1 Zur Durchführung des Programms erforderliches Personal

GD V	<u>derzeitig</u>	<u>zusätzliche Stellenanforderungen</u>
	5A	1A
	2B	1B
	3C	2C
	2 Sachverständige	

Bereitstellung dieser zusätzlichen Stellen entweder durch interne Umstrukturierung oder im Rahmen der Ressourcenprogrammierung für das entsprechende Jahr.

7.2 Erforderliche Verwaltungsmittel

z.E.

- Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit von Männern und Frauen (Posten 2510)
- Sitzungen der Arbeitsgruppen (Posten 2500).

Anhang 1

ZIELE UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

1. Festlegung der Ziele des 3. Aktionsprogramms

Das 3. Aktionsprogramm legt

- 1) 3 strategische Ziele und spezifischere, in jedem der ausgewählten Bereiche zu erreichende Ziele,
- 2) die Mittel und Wege zur Erreichung dieser Ziele,
- 3) die von der Kommission und den Mitgliedstaaten (und ggf. den Sozialpartnern) zu treffenden Maßnahmen

fest.

Dieser Ansatz ermöglicht die Festlegung allgemeiner Ziele einer Politik der Gleichstellung sowohl auf der Ebene der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten.

Eine Quantifizierung der Ziele in bezug auf z. B. die Verringerung der Zahl der Arbeitslosen, die Verbesserung der Berufsausbildung der Frauen, die Erhöhung der Anzahl der Führungspositionen für Frauen usw. auf Gemeinschaftsebene ist nicht möglich; die Erstellung quantifizierbarer Ziele, die den jeweiligen einzelstaatlichen Gegebenheiten entsprechen, ist Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten.

Den Hauptanteil der Haushaltsmittel für die Förderung der Chancengleichheit erhielten bis jetzt die Netze (einschließlich IRIS), nämlich 43 %⁽¹⁾; die Aktionen/Forschungen erhielten 7 %; die Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen 13 %⁽²⁾; Bildungsprojekte erhielten 8 %. Selbstverständlich ist es schwierig, in diesen Bereichen quantitative Ziele zu setzen. Diese Aktionen wurden wegen ihres potenzierenden Effekts und der Entwicklung eines Zusammenwirkens auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene – insbesondere im Bereich der Arbeit der Netze oder bei Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen – ausgewählt.

Darüber hinaus finanziert die Kommission die Unterstützung einzelstaatlicher Informations- und Sensibilisierungsaktionen im Rahmen des Aktionsprogramms, sofern sie prioritären Charakter haben und eine angemessene geographische Aufteilung ermöglichen.

Gegenstand der jüngsten Untersuchungen ist die Möglichkeit einer eingehenden Analyse der Probleme und der Entwicklung der Situation der Frauen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und die Vorbereitung des 3. Programms.

2. Maßnahmen der Kommission

Der Gesamthaushaltsplan (alle Haushaltslinien zusammengefasst) belief sich 1989 auf 5 000 000 ECU; 1991 wird er 4 850 000 ECU betragen.

Im Vorentwurf für den Haushaltsplan 1991 sind 5 000 000 ECU veranschlagt; dies entspricht einer dreijährigen Stagnation des Haushaltsplans.

(1) davon 15 % für IRIS

(2) einschließlich Unterstützung einzelstaatlicher Aktivitäten

Die für 1992 veranschlagte Erhöhung des Haushaltsplans um 6 % soll den Beginn der im Rahmen des 3. Aktionsprogramms vorgesehenen Maßnahmen auf Minimalbasis ermöglichen.

A. Fortzusetzende Aktionen

In der ersten Zeit (1991-1992) wird die Kommission die laufenden Aktivitäten fortsetzen und bewerten, während die neuen Aktionen auf Minimalbasis anlaufen. Nach 1992 sollen diese Aktivitäten entsprechend den finanziellen Möglichkeiten ausgebaut werden.

Informations- und Austauschnetze

Die Netze stellen ein wesentliches Instrument für die Durchführung des 3. Gemeinschaftsprogramms dar.

Die vorhandenen Netze werden beibehalten (außer dem Netz der Diversifizierung der Berufswahlmöglichkeiten). Zwei neue Netze werden geschaffen: "Am stärksten benachteiligte Frauen" und "Frauen in Entscheidungsfindungsprozessen". Außerdem wird die Kommission die Kontakte zwischen den vorhandenen Netzen (insbesondere den Arbeitgeber- und Gewerkschaftsnetzen) fördern.

Die Schaffung eines der beiden neuen Netze ist für die Zeit nach 1992 nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten vorgesehen.

Unterstützung örtlicher Beschäftigungsinitiativen

Das 3. Aktionsprogramm sieht die Kontinuität des laufenden Programms (unmittelbare Unterstützung der Gründung von Kleinbetrieben oder Genossenschaften) insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung ergänzender Aktionen zu dem von NOW kofinanzierten Projekten vor.

Netz IRIS (Berufsausbildung der Frauen)

Das Programm sieht den Ausbau des Netzes (Erhöhung der Anzahl berücksichtigter Projekte, Austausch zwischen Projekten, Partnerschaften, Seminare, Datenbanken usw.) vor, um dem Berufsausbildungsbedarf der Frauen im Hinblick auf 1992 besser gerecht werden zu können und eine Steigerung der Ausbildungsprojekte für Frauen anzuregen.

Bildung

Kofinanzierung von Aktionen zur Erforschung der Ausbildung des Lehrpersonals: Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse auf europäischer Ebene. Entwicklung der Aktionen zur Förderung der Bildung von benachteiligten Frauen und jungen Mädchen.

Studien/Forschungen/Bewertungen/Statistik

Einleitung von Untersuchungen und Forschungen, die für die Durchführung des 3. Programms erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Intensivierung der Bewertungsaktionen und ein signifikanter Ausbau des Programms Datensammlung (durch Erhebungen, Statistiken usw.) vorgesehen.

Sensibilisierungs-/Ausbildungsaktionen: Förderung und Verbreitung von Information

Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren, Rundtischgesprächen, Erfahrungsaustauschen über die strategischen Schwerpunkte des 3. Aktionsprogramms.

Informationsprogramm über 1992 und über die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Chancengleichheit (bei Berufsverbänden, Sozialpartnern, Gleichstellungsausschüssen, Vereinigungen usw.).

Unterstützung der Informations-/Dokumentationsnetze.

Informationsaktionen und Aktionen zur Förderung der Aktionen des

3. Programms: Ausarbeitung von Broschüren, Mitteilungsblättern, audiovisuellem Material usw.).

Unterstützung einzelstaatlicher Aktivitäten

Beitrag zur Finanzierung einzelstaatlicher Aktionen zur Förderung der Gleichheit, sofern sie den für das 3. Aktionsprogramm ausgewählten Zielsetzungen entsprechen (Unternehmen durch die staatlichen, regionalen, kommunalen Behörden, Gleichstellungsausschüsse, Universitäten, Vereinigungen usw.).

B. Neue Aktionen im Rahmen des 3. Aktionsprogramms

Alle diese Programme laufen 1991 auf Minimalbasis an und werden, je nach Finanzlage, progressiv weiterentwickelt.

Unterstützung positiver Aktionen in den Unternehmen

Es handelt sich um einen wesentlichen Schwerpunkt des 3. Aktionsprogramms

Im Anschluß an die Aktionen zur Sensibilisierung des Netzes geht es darum, die effiziente Durchführung positiver Aktionen in den Unternehmen (Kofinanzierung von Programmen) zu fördern und Ausbildungs-/Sensibilisierungsaktionen bei den Sozialpartnern anzuregen.

Women's studies

Förderung der Untersuchungen über die Frauen (Datenbasis, Unterstützung der Netze, Ausarbeitung eines Leitfadens, Veröffentlichungen).

Kinderbetreuung

Das 3. Programm sieht einen Ausbau der Aktionen in diesem Bereich vor: Ausbau der Tätigkeiten des Netzes (Besichtigungs- und Austauschprogramme, technische Seminare, Ausbau der Information/Dokumentation) und Anregung von Pilot- und Demonstrationsprojekten, insbesondere in ländlichen Gegenden (ergänzendes Programm zum Programm NOW unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderungswürdigkeit).

Verbesserung der Situation der Frauen in der Gesellschaft

Anregung neuer Initiativen auf dem Mediensektor und im Hinblick auf die Förderung der Frauen in Entscheidungsfindungsprozessen.

Von der Dienststelle Fraueninformation (GD X) durchzuführende Informationsaktionen

Die GD X wünscht eine Intensivierung ihrer Aktion zur Anregung, Verbreitung und Unterstützung des 3. Programms (Haushaltsplan B 3-301).

Anhang 2

BEWERTUNG

Programm ILEs (Örtliche Beschäftigungsinitiativen) (25 % des Haushaltsplans)

Die Auswirkungen des Programms Örtliche Beschäftigungsinitiativen auf die Beschäftigung von Frauen sind leichter festzustellen, da das Programm die Überweisung einer Beihilfe von 1 000 ECU für jeden geschaffenen Arbeitsplatz vorsieht (wobei die untere Grenze bei 2 000 ECU (mindestens 2 Arbeitsplätze sind erforderlich) und die obere Grenze bei 5 000 ECU je Unternehmen liegt).

So ermöglichte ein Betrag von 1 Million ECU⁽³⁾ (dieser Betrag ist für 1989 und 1990 vorgesehen) die unmittelbare Unterstützung der Schaffung des Äquivalents von mehr als 1 200 Vollzeitarbeitsplätzen (28 % der Arbeitsplätze sind Teilzeitarbeitsplätze). Es ist festzustellen, daß die Unterstützung der Gemeinschaft, obwohl sie (im Verhältnis zu anderen unmittelbaren Beschäftigungsbeihilfen) sehr bescheiden ist, eine katalysierende und potenzierende Wirkung hat und Partnerschaftsmaßnahmen bei anderen (örtlichen oder nationalen) Einrichtungen auslöst. Der durchschnittliche Anteil der Kommission an der Finanzierung des Starts von Projekten beläuft sich im Mittel auf 13 %.

Außerdem ist festzustellen, daß die Gemeinschaft aufgrund des Erfolgs dieses Programms nur 20 % der förderungswürdigen Anträge berücksichtigen kann.

2. Programm IRIS

- Das Programm IRIS hat sich progressiv entwickelt:
Erhöhung der Anzahl von Projekten (von 71 auf 250), Finanzierung nationaler und transnationaler Seminare, Besichtigungs- und Austauschprogramme, Ausarbeitung eines Datenverzeichnisses und einer Datenbasis, Ausbau von Partnerschaftsmaßnahmen.
- Durch den Ausbau des Programms IRIS soll eine zunehmende Anzahl Frauen in Ausbildung (von etwa 20 000 Frauen im Jahre 1992 bis zu 56 000 im Jahre 1995) erreicht und vor allem ein potenzierender Effekt auf die Anzahl der Ausbildungsprojekte für Frauen erzielt werden können.
- Der im Titel 6430 des Haushaltsplans festgelegte Finanzrahmen (500 000 ECU für 71 Projekte) reicht nicht aus, um das im Hinblick auf 1992 errichtete Netz auszubauen.

(3) Ergebnis einer Teilbewertung des Zeitraums Mitte 1988 bis Mitte 1989 - siehe beiliegenden Vermerk

3. Finanzierung positiver Aktionen in Unternehmen

Der im Rahmen des 3. Aktionsprogramms vorgesehene Haushaltsplan müßte die Finanzierung einer steigenden Anzahl von Projekten in Unternehmen, d. h. zwei Projekten je Land im Jahre 1992 (also 24 Projekten), 3 Projekten je Land im Jahr 1993 (36 Projekten), bis zu 6 Projekten je Land im Jahr 1994 (also 72 Projekten) (durchschnittlicher Finanzierungsbetrag je Projekt: 35 000 ECU) ermöglichen.

Zur Überprüfung der positiven Aktion auf Gemeinschaftsebene ist es erforderlich, daß eine Finanzierung von Erfahrungsaustauschen und Austauschen über gute Praktiken (durch Arbeitgeberseminare, Gewerkschaften, Verbreitung von Mitteilungsblättern an die Beteiligten) gewährleistet ist.

Anhang 3

	1991(1)	1992
Netze	1 400 000(2)	1 400 000
Örtliche Beschäftigungsinitiativen	1 000 000(3)	1 000 000
Positive Maßnahmen in den Unternehmen	150 000(4)	250 000
Netz IRIS (Berufsausbildung)	750 000(2)(5)	850 000(5)
Bildung + "Women's studies"	400 000(6)	400 000
Aktionen/Studien/Forschungen Bewertung/Statistik	350 000(4)	350 000
Sensibilisierungs-, Bildungs- und Informationsverbreitungsaktionen	470 000(4)	470 000
Unterstützung einzelstaatlicher Maßnahmen	200 000(4)	200 000
Kinderbetreuung	50 000(4)	100 000
Verbesserung der Situation der Frauen	50 000(4)	100 000
Sitzungen + Sachverständige	180 000(4)	180 000
Insgesamt	5 000 000	5 300 000

(1) Im Haushaltsplan 1991 sind die gleichen Mittel vorgesehen wie für 1990

(2) Haushaltsplan 6410 (B3-4012) und 6 400 (B3-4012)

(3) Haushaltsplan 6400 (B3-4010)

(4) Haushaltsplan 6410 (B3-4010)

(5) Davon 500 000 ECU im Haushaltsplan B3-1020

(6) Haushaltsplan 6300 (B3-1000). Die Beträge werden endgültig unter Berücksichtigung der für diese Linien beschlossenen Mittel festgelegt.

Anhang 4

Liste der Netze und Arbeitsgruppen (2. Aktionsprogramm)

- Arbeitsgruppe "Berufsausbildung der Frauen" (IRIS)
- Netz "Kinderbetreuung"
- Netz "Durchführung der Richtlinie zur Gleichstellung"
- Gruppe der Unternehmensberater zur Förderung positiver Aktionen in der Industrie
- Arbeitsgruppe "Chancengleichheit in der Schule"
- Sachverständigengruppe "Frauen im Erwerbsleben"
- Frauen im höheren öffentlichen Dienst
- Netz "Frauen in örtlichen Beschäftigungsinitiativen"
- Lenkungsausschuß für Chancengleichheit bei Fernsehen und Rundfunk

Beschluß
des Bundesrates

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über das dritte Aktionsprogramm der Gemeinschaft für
die Chancengleichheit für Frauen und Männer

KOM(90) 449 endg.; Ratsdok. 9908/90

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 von
einer Stellungnahme zu der Vorlage abgesehen.